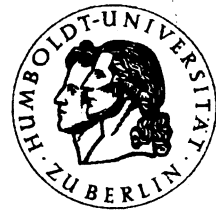


Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Zentraleinrichtung Audiovisuelle Lehrmittel (ZAL)

Benutzungsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 16/ 1997

6. Jahrgang /16. Mai 1997

Zentraleinrichtung Audiovisuelle Lehrmittel (ZAL)

Benutzungsordnung

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 21.01.1997 gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch Art. II des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), die nachstehende Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Audiovisuelle Lehrmittel (ZAL) beschlossen. Die Benutzungsordnung wurde am 17.03.1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 1 Grundsätzliches

Die Zentraleinrichtung Audiovisuelle Lehrmittel (im folgenden mit ZAL abgekürzt) ist eine zentrale Betriebseinheit der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.

§ 2 Aufgaben der ZAL

(1) Grundaufgabe der ZAL ist es, den Einsatz von audiovisuellen Medien und Mediensystemen (im folgenden mit AV abgekürzt) für die universitären Bildungs- und Forschungsprozesse nutzbar zu machen und gleichzeitig als Wegbereiter neuer AV-Techniken und -Lerntechnologien zu fungieren. Die von der ZAL angebotenen Dienstleistungen stehen allen Fakultäten, Instituten und Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung.

(2) Organisatorisch sind die Service-Bereiche in drei Arbeitsgruppen mit folgenden Aufgaben zusammengefaßt.

a) MedienService:

Medienspezifische Betreuung von Projekten für Lehre und Forschung (Foto, Dia, Video, Multimedia) einschließlich der Gestaltung und Anfertigung von Grafiken und der Diabelichtung von rechnergestützt erstellten visuellen Lehrmitteln; fotografische Dienstleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsleitung.

b) TechnikService:

Bereitstellung von AV-Technik (incl. Videogroßbild- sowie 16mm- und 35mm-Film-Projektion) für Lehrveranstaltungen, Messen und Konferenzen (incl. Videokonferenzschaltung) einschließlich Wartung, Reparatur, Betreuung, Vorführung und Verleih sowie Bearbeitung der AV-Ausstattungskonzeptionen für Lehrräume.

c) VideoService:

Film- und Videoaufnahmen für Lehre, Studium, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Schnitt, Nachvertonung, Filmtransfer auf Video und Video-Kopierservice sowie Bereitstellung und Betreuung von Film- und Videoschnittplätzen.

§ 3 Benutzungsberechtigung

(1) Zur Inanspruchnahme der ZAL-Dienstleistungen sind berechtigt:

- a) Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben oder zur Förderung ihres Studiums;
- b) andere natürliche und juristische Personen, soweit die Bedürfnisse der Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin dem nicht entgegenstehen.

Die Nutzer unter 1a) sind grundsätzlich zugelassen.

Die Nutzer unter 1b) bedürfen der besonderen Zulassung durch die Leiterin oder den Leiter der ZAL.

(2) Zwischen ZAL und Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(3) Die ZAL ist berechtigt zur Erhebung nachstehender Nutzerdaten:

- Name
- Vorname(n)
- Titel
- Fakultät/ Institut

- Dienstanschrift
- Telefonnummer/ Fax
- bei juristischen Personen: Dienststelle, Adresse, Firma
- bei natürlichen Personen: Privatanschrift

Die Ausleihe von AV-Technik erfolgt nur gegen Vorlage des Personal- und ggf. des Studentenausweises.

(4) Mit Auftragserteilung erklärt sich die Nutzerin oder der Nutzer mit der Erhebung und elektronischen Speicherung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die Nutzerdaten werden nur zu dem o.g. Zweck verwendet. Mit Benutzungsende werden die Nutzerdaten unverzüglich gesperrt und nach Ablauf eines Jahres gelöscht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung haben die Nutzer das Recht, die im § 2 genannten Dienstleistungen der ZAL, soweit sie die technischen und personellen Möglichkeiten nicht überschreiten, in Anspruch zu nehmen.

(2) Die AV-Geräte, AV-Anlagen und Dienstleistungen der ZAL sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Nutzer sind daher verpflichtet, nach Aufforderung durch die ZAL über die Benutzung der beanspruchten AV-Anlagen und -Geräte und den Verwendungszweck der hergestellten AV-Materialien Auskunft zu geben.

(3) AV-Produktionen, die die Nutzer mit ZAL-Unterstützung hergestellt haben, werden der ZAL zusammen mit einer inhaltlichen Erschließung zur Benutzung im Rahmen dieser Ordnung überlassen.

(4) Die Wahrung der Urheberrechte liegt in der Verantwortung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Alle AV-Software und sonstigen AV-Bestände der ZAL stehen den Nutzern ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken zur Verfügung.

(5) Geräte und Anlagen der ZAL, die von den Nutzern selbst bedient werden, sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln.

§ 5 Betriebsablauf

(1) Die ZAL betreibt ihre zentralen Studio-, Regie- und Produktionseinrichtungen mit eigenem Bedienungspersonal.

(2) Stationäre Video- und Filmschnittplätze können von den Nutzern nach Einweisung durch ZAL-Mitarbeiter selbstständig betrieben werden.

(3) Mobile AV-Geräte und -Anlagen können den Nutzern zur Ausleihe oder für die Benutzung in Räumen der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Kosten

(1) Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der ZAL werden von Mitgliedern der Humboldt-Universität zu Berlin nicht erhoben. Entstandene Kosten für Verbrauchsmaterialien sind der ZAL von den Nutzern zu erstatten.

(2) Soweit Personal, Anlagen oder Räume der ZAL von sonstigen Personen oder Institutionen in Anspruch genommen werden, haben diese die daraus entstehenden Kosten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin zu entrichten.

§ 7 Haftung

(1) Für die von ihr gewährten Leistungen übernimmt die ZAL keine Haftung. Die Benutzung der Räume, Geräte und Anlagen der ZAL geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die ZAL haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die Nutzer in die ZAL mitbringen.

(3) Einen Verlust oder eine Beschädigung entliehener oder in der ZAL genutzter Geräte und AV-Materialien hat die Nutzerin oder der Nutzer unverzüglich der ZAL zu melden. Eine selbständige Beseitigung der Schäden ist nicht statthaft.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der entstandenen Schäden trägt die Nutzerin oder der Nutzer.

§ 8 Ausschluß von der Benutzung

(1) Nutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzerordnung verstoßen haben, können zeitweilig oder auf Dauer von der weiteren Inanspruchnahme der ZAL-Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Alle aus der Benutzung erwachsenden Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.

(2) Der Ausschluß wird von der Leiterin oder dem Leiter der ZAL ausgesprochen und der Nutzerin oder dem Benutzer schriftlich mitgeteilt.

(3) Gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig; er ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Humboldt-Universität zu richten.

§ 9 Beendigung der Benutzungsberechtigung

(1) Die Berechtigung zur Benutzung der ZAL endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 8,

- a) für die Mitglieder der Humboldt-Universität mit ihrem Ausscheiden;
- b) für die sonstigen Personen und Institutionen mit dem Abschluß der bei der Zulassung genehmigten Benutzung.

(2) Bei Beendigung der Benutzungsberechtigung ist die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet, alle aus der ZAL entlehnten Geräte und AV-Materialien zurückzugeben sowie ihre oder seine sonstigen aus der Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen gegenüber der ZAL zu erfüllen. Nicht erfüllte Verpflichtungen werden durch die Beendigung des Benutzungsrechts nicht hinfällig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

